


Amtliche Abkürzung:	29. BImSchV	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	22.05.2000	Fundstelle:	BGBl I 2000, 735
Gültig ab:	26.05.2000	FNA:	FNA 2129-8-29
Dokumenttyp:	Rechtsverordnung		

**Neunundzwanzigste Verordnung zur Durchführung
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Gebührenordnung für Maßnahmen bei Typprüfungen von Verbrennungsmotoren**

Zum 24.10.2020 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 2 V v. 14.8.2012 I 1712

Fußnoten

(+++ Textnachweis ab: 26.5.2000 +++)

Dieses Gesetz ändert die nachfolgend aufgeführten Normen

Vorschrift	Änderung	geänderte Norm	Gültigkeit		
			ab	bis	i.d.F.
§ 5	Inkraftsetzung	BImSchV 29	26.5.2000		

Eingangsformel

Auf Grund des § 33 Abs. 1 Nr. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), der zuletzt durch Artikel 8 Nr. 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

§ 1 Gebührentarif

¹Für Amtshandlungen nach der Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren werden Gebühren nach dieser Verordnung erhoben. ²Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze ergeben sich aus dem Gebührentarif für Maßnahmen bei Typprüfungen von Verbrennungsmotoren (Anlage).

§ 2 Auslagen

(1) Hinsichtlich der Auslagen gilt § 10 des Verwaltungskostengesetzes.

(2) Zusätzlich hat der Gebührenschuldner folgende Auslagen zu tragen:

1. Entgelte im Zustell-, insbesondere Einschreibverfahren,
2. die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle den Bediensteten auf Grund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Regelungen gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz) und die Kosten für die Bereitstellung von Räumen; für Personen, die weder Bundes- noch Landesbedienstete sind, gelten die Vorschriften über die Vergütung der Reisekosten der Bundesbeamten entsprechend,

3. die Aufwendungen für den Einsatz von Dienstwagen bei Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
4. die Kosten für Überprüfungen der Konformität der Produktion nach international vereinbartem Recht, wenn ein Verstoß gegen diese Vorschriften nachgewiesen wird.

(3) Soweit die Auslagen insgesamt 2,50 Euro übersteigen, kann die Erstattung auch verlangt werden, wenn der Kostenschuldner seinerseits von den Kosten befreit ist.

Fußnoten

§ 2 Abs. 3: IdF d. Art. 3 Nr. 1 G v. 9.9.2001 I 2331 mWv 1.1.2002

§ 3 Widerspruch

¹Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs wird eine Gebühr bis zur Höhe der für die angefochtene Amtshandlung festgesetzten Gebühr erhoben; dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- und Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist. ²Bei einem erfolglosen Widerspruch, der sich ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung richtet, beträgt die Gebühr höchstens 10 vom Hundert des streitigen Betrages. ³Wird ein Widerspruch nach Beginn einer sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung zurückgenommen, beträgt die Gebühr höchstens 75 vom Hundert der Widerspruchsgebühr.

§ 4 Widerruf, Rücknahme, Ablehnung und Zurücknahme von Anträgen

Für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, die Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung sowie in den Fällen der Zurücknahme eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung werden Gebühren nach Maßgabe des § 15 des Verwaltungskostengesetzes erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Schlussformel

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage (zu § 1)

(Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2000, 736;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Gebührentarif für Maßnahmen bei Typprüfungen von Verbrennungsmotoren

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1	Erteilung einer Typgenehmigung	655
2	Änderung einer Genehmigung	
2.1	ohne Gutachten	165
2.2	mit Gutachten	327
2.3	Änderungen ohne Gutachten für mehrere Genehmigungen gleichzeitig auf Grund desselben Sachverhalts	Gebühr nach Gebührennummer 2.1 (einmalig) zzgl. 19,- Euro pro weiterer Änderung
3	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung	129
4	Überprüfung der Übereinstimmung der Produktion mit der erteilten Typgenehmigung bei	

4.1	Feststellung eines Verstoßes gegen Mitteilungspflichten	138
4.2	Abweichung vom genehmigten Typ oder der genehmigten Motorenfamilie	353
5	Anfangsbewertung von Fertigungsstätten	
5.1	Herstellerbericht für Unternehmen mit einer Fertigungsstätte	700
5.2	Herstellerbericht je weitere Fertigungsstätte	550
6	Sonstige Maßnahmen im Zusammenhang mit Genehmigungen von Verbrennungsmotoren nach Personal- und Sachaufwand je Stunde und Person	40 bis 90

Fußnoten

Anlage Überschrift (Kopfzeile): IdF d. Art. 3 Nr. 2 Buchst. a G v. 9.9.2001 I 2331 mWv 1.1.2002
 Anlage Gebühren-Nr. 1: IdF d. Art. 3 Nr. 2 Buchst. b G v. 9.9.2001 I 2331 mWv 1.1.2002
 Anlage Gebühren-Nr. 2.1: IdF d. Art. 3 Nr. 2 Buchst. c G v. 9.9.2001 I 2331 mWv 1.1.2002
 Anlage Gebühren-Nr. 2.2: IdF d. Art. 3 Nr. 2 Buchst. d G v. 9.9.2001 I 2331 mWv 1.1.2002
 Anlage Gebühren-Nr. 2.3: IdF d. Art. 3 Nr. 2 Buchst. e G v. 9.9.2001 I 2331 mWv 1.1.2002
 Anlage Gebühren-Nr. 3: IdF d. Art. 3 Nr. 2 Buchst. f G v. 9.9.2001 I 2331 mWv 1.1.2002
 Anlage Gebühren-Nr. 4.1: IdF d. Art. 3 Nr. 2 Buchst. g G v. 9.9.2001 I 2331 mWv 1.1.2002
 Anlage Gebühren-Nr. 4.2: IdF d. Art. 3 Nr. 2 Buchst. h G v. 9.9.2001 I 2331 mWv 1.1.2002
 Anlage Gebühren-Nr. 5.1: IdF d. Art. 3 Nr. 2 Buchst. i G v. 9.9.2001 I 2331 mWv 1.1.2002
 Anlage Gebühren-Nr. 5.2: IdF d. Art. 3 Nr. 2 Buchst. j G v. 9.9.2001 I 2331 mWv 1.1.2002
 Anlage Gebühren-Nr. 6: Eingef. durch Art. 2 V v. 14.8.2012 I 1712 mWv 21.8.2012

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH